

Die Landschreiber von Vaduz bitten erneut Josef Johann von Liechtenstein wegen der strittigen Neubruchgüter um eine annehmbare Lösung. Ausf. Hohenliechtenstein, 1724 Juni 15, AT-HAL, H 2617, unfol.

[7] Hochwürdigster hertzog.
Gnädigster landesfürst und herr, etc., etc.¹

Nachdeme euer hochfürstlich durchlaucht vermög gnädigster signatur, de dato Wien, den 3. Maii a. c.², deroselben alhiesigen reichsfürstenthums unterthanen gnädigst verwilligen wollen, wegen ihrer strittigen neugereuth³-gütern und derentwegen von einem alhiesigen Oberamt mit denenselben auf gnädigsten ratification⁴ hingetroffenen vergleich zu dessen so eher erhaltung nachmahlen unterthänigst supplicando⁵ einzukommen, und sothane ihre unterthänigste supplic uns zu gehorsamster abgebung unsers pflichtmässigen berichts und unvorgreiflichsten gutachtens zuzustellen, so haben dieselbe über die von uns ihnen derentwegen gethane eröffnung auch nicht so lang gesaumbt, hiebeygehende unterthänigste bittschriff mit dem angelegnisten ersuchen uns einzuhändigen. Wir möchten zu solcher assequirung⁶ ihres unterthänigsten gesuch und bittens mit unserm geringsten vorworth solche begliten helffen, hierüber nun sollen wir aus obhabenden pflichten gehorsamst unverhalten, dass wir geglaubt, hierinnfalls euer hochfürstlich durchlaucht gnädigsten willen und befehl besser nicht adimpliren⁷ und vollziehen zu können, als auf unsern untern 7. Augusti vorigen jahrs bereits erlassenen pflichtmässigen bericht auf nochmahlen in unterthänigkeit zu beziehen, als worinnen 1. mit all behörigen umständen enthalten, was es mit diesen neugereuth-gütern vor eine beschaffenheit habe.^a 2. aus was ursachen [2] vor gut befunden worden, mit denenselben derentwegen auf gnädigste ratification hin auf einen gewissen accord⁸ sich einzulassen, vermög dessen 3. sie die unterthanen, nemblich die von Vaduz und Schann auf einen jährlichen und ewigen boden-zins ad 14 fl. 5 x.⁹ die von Baltzers aber ad 11 fl. 19 x. sich ultimato einverstanden und weiters nicht mehr zu treiben gewesen und endlichen 4. aus was nicht weniger sehr erheblichen motiven wir der unvorgreiflichsten meinung gewesen, dass diese solcher gestalten auf gnädigste ratification hin getroffene accord gnädigst zu confirmiren¹⁰ wäre, wie wir dann auch nochmahlen eben dieser unvorgreiflichsten meinung seyn und pflichtmässig eingerathen haben wolten, die unterthänigst ausgebettene gnädigste ratification dessen umb so eher aus puren landesfürstlichen höchsten gnaden denen supplicanten angedeyen zu lassen, als dieselbe nunmehr per viam gratiæ¹¹ umb dasjenige fussfällig bitten, was sie anvor via iuris¹² gesucht und zu behaupten vermeinet haben, und dass endlich bey erhaltung dieser höchsten gnad alle hoffnung

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz* 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² anno currente: im laufenden Jahr. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 236.

³ Der Novalzehntstreit im Fürstentum Liechtenstein dauerte von 1719 bis 1721. Der Neubruchzehnt oder Novalzehnt, auf Neubruch, das heißt auf durch Rodung nutzbar gemachtes Land. In Vaduz und Schellenberg hatten bis zur Regierung von Anton Florian von Liechtenstein die Geistlichen das alleinige Vorrecht, diesen Zehnt einzuziehen. Der Streit wurde 1721 mit einem Kompromiss beigelegt und dieser Zehnt an dann je zur Hälfte an den regierenden Fürsten und die Geistlichen abgeliefert. Vgl. Johannes Georg KRÜNITZ, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- u. Landwirthschaft, in alphabetischer Ordnung*, Bd. 102, Leipzig 1806, S. 494; Alois NIEDERSTÄTTER, *Novalzehntstreit 1719–21*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), *Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 2013, S. 654.

⁴ Genehmigung.

⁵ bittend.

⁶ Einholung.

⁷ erfüllen.

⁸ Vergleich.

⁹ Fl.: Gulden (Florin); x. (kr.): Kreuzer; d.: Pfennig (Denarius). 4 Pfennige entsprachen einem Kreuzer, 240 Pfennig einem Gulden. 72 Kreuzer entsprachen einem Gulden.

¹⁰ bestätigen.

¹¹ mittels Dankbarkeit.

¹² mittels Recht.

zu machen, dass sie unterthanen von allen ihren sonstig vermeintlichen rechtlichen gesuch abstehen, und euer hochfürstlich durchlaucht gerechtstem willen und genereusisten gemüth in allem lediglich sich submittiren¹³, und einfolglich der so lang gewünschte frid und ruhestand sowohl zu euer hochfürstlich durchlaucht selbst höchsten interesse, als dem publico zum besten widerumben einstens gantz [3] glicklich andurch eingeführt werden darrffte. Wessen aber euer hochfürstlich durchlaucht sich hierunters gnädigst entschliessen möchten, deme sollen wir jederzeit gehorsamst nachzugeleben wissen, anbey zu all fernern hochfürstlichen hulden und gnaden uns in tieffester devotion empfehlende.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Schloss Hohenliechtenstein, den 15. Junii 1724.

Präsentatum, den 5. Julii

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Joann Sebastian Deyl¹⁴, manu propria¹⁵
landschreiber
Hermann Georg Ludovici¹⁶, manu propria

[4] [Dorsalvermerk]

Vom Ambt zu Hohenliechtenstein. De dato 15. Junii et präsentatum 5. Julii 1724.

Reiterirte¹⁷ vorstellung wegen der welche fürstenthumbs unterthananer strittigen neugereith-güthern zue gnädigsten decision.

^a Mit Bleistift unter dem Text: das von 7. Augusti 1723 befundet sich nicht bey der cantzley.

¹³ unterwerfen.

¹⁴ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 484.

¹⁵ eigenhändig.

¹⁶ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: *Historisches Lexikon*, Bd. 1, S. 484.

¹⁷ Wiederholte.